

Medienmitteilung

Revision Vormundschaftsrecht – Öffentliche Vernehmlassung

Solothurn, 30. November 2010 – Der Regierungsrat hat den Gesetzesentwurf zur Einführung des revidierten Vormundschaftsrechts beschlossen. Er schickt die Vorlage nun in die Vernehmlassung. Er favorisiert eine Lösung mit noch drei kantonalen Verwaltungsbehörden, die künftig alle Beschlüsse im Kindes- und Erwachsenenschutz fällen sollen. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 18. März 2011.

Nationalrat und Ständerat haben im Dezember 2008 die Änderungen im Zivilgesetzbuch betreffend das neue Erwachsenenschutzrecht beschlossen. Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts führt dabei vor allem zu einer grundsätzlichen Neugestaltung im Bereich Erwachsenenschutz, sie hat aber auch Anpassungen in den Bereichen Personenrecht und Kindesrecht zur Folge. Die Veränderung der Bundesgesetzgebung macht es notwendig, das solothurnische Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1954 in Teilen zu revidieren.

Das neue Recht verlangt, dass Beschlüsse im Kindes- und Erwachsenenschutz durch eine Fachbehörde gefällt werden müssen. Dieses grundsätzliche Revisionsanliegen stellt denn auch die grosse Herausforderung der Gesetzesänderung dar. Im Kanton Solothurn wird der Leistungsbereich Vormundschaft heute mehrheitlich durch kommunale Laienbehörden sichergestellt.

Das neue Bundesrecht zwingt nun zu Veränderungen hinsichtlich Organisation und Strukturen innerhalb von Kanton und Einwohnergemeinden, um den kommenden Anforderungen noch genügen zu können.

Nach dem Vernehmlassungsentwurf soll es im Kanton Solothurn künftig für die Einzugsgebiete Solothurn-Lebern/Bucheggberg-Wasseramt, Olten-Gösgen, Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein noch je eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geben. Diese insgesamt drei Fachbehörden sollen zudem bei den Oberämtern geführt und damit zu kantonale Verwaltungsbehörden werden. Dadurch wäre mit schlanken Strukturen die verlangte Fachlichkeit sichergestellt. Die im Vorfeld eines Beschlusses notwendigen Abklärungen sowie das Führen der angeordneten Massnahmen, soll aber weiterhin in den Sozialregionen erfolgen. Dadurch bleibt die Bedeutung der regionalen Sozialdienste erhalten und deren Leistungsfelder ändern nur marginal.